Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamt Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Allgemeine Kirchen-Zeitung.



Mittwoch 7. May 1823. Nr. 37.

Kirchliche Nachrichten.

Amerika.

Aus Briefen, Zürch 5. Januar 1823. Die, aus dem Morgenblatt in die Schuderoffischen Jahrbücher und aus beiden, wer weis, in wie viele andere periodische Blätter und Journale übergegangene El-doradoische Nachricht über die Harmoniter Staats-Verfassung am Wabasch im Staate Indiana, wurde zwar von manchem Deutschen und Schweizerischen Biedermanne nicht ohne Theilnahme gelesen; gewitzigte Leser aber meinten dennoch, der schön gemahlten Partieen ungeachtet, daß aus der weiten Entfernung Manches, was nicht viel mehr denn Schatten-Partie an Ort und Stelle sein möge, als Licht-Partie zu uns herüber gespiegelt worden sein dürfte. Einer unserer braven helvetischen Landsleute, Johannes Schweizer von Hemberg im Ober-Toggenburgischen, hat uns jetzt in seiner kürzlich an's Licht gegebenen „Reisebeschreibung nach Nord-Amerika und durch die bedeutendsten Theile desselben", die bei Abraham Keller mit der Jahrszahl 1823 gedruckt erschienen ist, ziemlich klar werden lassen, daß der gepriesene Rapp von Ypsingen nichts mehr und nichts weniger ist, als so mancher andere schwärmerische Secten-Stifter und Felicien-Staats-Begründer, und daß die lieblich-tönenden Stimmen aus den entfernten Hemisphären mit etwas zu voreschnellen und zu exaltirten Begünstigungen vernommen und nachgesprochen worden.

Niederlande.

Man trifft in Harlem große Anstalten zur würdigen Feyer des Säkular-Festes der Erfindung der Buchdruckerkunst am 10. Jul. d. J. unter der hier allgemein gültigen Voraussetzung, daß Laurens Janszoon Koster der Erfinder sei, dem alsdann ein Denkstein errichtet werden soll.

Irland.

London, 5. April. Die katholischen Bauern der Grafschaft Cork in Irland fangen an, den Gottesdienst der Protestanten zu stören. —

Frankreich.

Paris, 23. April. Am vergangenen Montag hat der neue Bischof von Rhodes den Eid in die Hände Sr. Majestät geleistet, und (nach dem Journal des Debats) unter andern folgende Worte aus dem Munde des erlauchten Monarchen vernommen: „Ich kann Ihnen nichts sagen, als was der heilige Paulus, in der Epistel der heutigen Messe, Timotheus sagte: Argue, obsecra, increpa, in omni patientia et doctrina." S. M. wiederholte: „In omni patientia et doctrina" und fügte bei: „Sie haben viele Protestanten in Ihrem Sprengel; nur durch Geduld und Sanftmuth können Sie sie zum wahren Glauben zurückführen."

Aus Paris. Am 24. Januar d. J. versammelte sich bei der Gräfin v. Villèle, Gemahlin des Ministers, eine große Anzahl der ersten Damen von Paris, (die französischen Blätter nennen darunter die Gemahlinnen mehrerer Minister, Marschälle, Herzoge, Grafen u. s. w.), um sich mit der Frage über die Errichtung einer Kirche auf dem Calvarien-Berge Valerien bei Paris zu beschäftigen. Der Abbé Forbin Janson verlas eine Notiz über den Calvarien-Berg und theilte sodann der Versammlung den Plan der Kirche mit, welche die Missionarien daselbst errichten wollen. Die Damen unterzogen sich dem Auftrage, die Beiträge der Gläubigen für diesen Zweck zu sammeln, so wie überhaupt in ihren Zirkeln Theilnahme an

der ganzen Unternehmung zu verbreiten, welche von der Herzogin v. Angoulème in ihren Schutz genommen worden ist.

Aus der Zeitschrift Ami de la Religion theilt der Religionsfreund für Katholiken folgendes mit: „Die Missionen dauern in Frankreich mit großem Segen fort. Zu Charny in der Diözese von Verdun hatte eine Mission das glücklichste Resultat; ungeachtet der anhaltenden stürmischen und kalten Witterung und der durch den Austritt der Maaß verdorbenen Wege haben drei Viertheile der Bewohner mit ihren Vorgesetzten an der Spitze sich dem Tische des Herrn genähert, und andere bereiten sich dazu vor. Die Herzen wurden tief gerührt und unerwartete Bekehrungen kamen zu Stande. Haufenweise strömten die Leute aus den benachbarten Dörfern zu diesen heiligen Uebungen bei. Gleiches war der Fall zu Saint-Germain d'Auxerres und zu Saint-Roch. Der Hr. Abbé Rauzan predigte über das letzte Ziel des Menschen; der Zusammenfluß der Leute war außerordentlich; die Ordnung und tiefe Stille ward nicht einen Augenblick unterbrochen, und das Zudrängen und die Geistessammlung der Gläubigen versprechen den tröstlichsten Erfolg."

Um die Gefühle christlicher Liebe und Erbarmung desto mehr aufzuregen, hat man in Frankreich eine 40tägige Andacht anberaumt, um Heil und Segen für Spanien zu erflehen. Diese Andacht begann in Paris den 12ten Januar 1823 und in den Provinzen an dem Tage, wo man Kunde von dieser frommen Anstalt erhielt. Man versendete zugleich folgendes Gebet für diese Andachtsübung: „Herr Jesus Christ, Gott des Friedens und der Liebe, der du mit Frankreich nach allen seinen Verirrungen Mitleid hattest, wirf den nämlichen Blick voll Mitleids auf dieses katholische Königreich, das unter den Gräueln des innerlichen Zwiespalts so schrecklich leidet. Sei eingedenk des Gebetes so vieler Heiligen, die dieses glorreiche Land so berühmt gemacht haben; nimm Rücksicht darauf, daß es die gastwirthliche Freistätte der Bekenner deines Namens während unserer Drangsale war; erhöre die Seufzer und das Flehen dankbarer Franzosen; sei eingedenk, daß Spanien unter dem Szepter eines Sohnes des heiligen Ludwigs mit uns nur eine Familie bildet; du hast es gezüchtigt, wie uns; rette es auch nun, o Herr! wie du uns gerettet hast, damit die Fürsten und die Völker der beiden Königreiche dich einstimmig preisen, und für und für deinen heiligen Namen verherrlichen mögen. Amen." — „Unbefleckte Jungfrau, mächtige Schützerin Frankreichs und Spaniens, eröffne ihnen dein mütterliches Herz, und erflehe für sie die Erbarmungen deines göttlichen Sohnes. Heiliger Michael, Schutzgeist der zwei Königreiche, vereinige sie unter deine schützenden Fittige, und schmettere ihre Feinde zu Boden. Heiliger Jakob, Apostel und Patron Spaniens; heiliger Ildefons, so tief von ihm verehret, vereinigt euch zu seinem Heile. Heilige Theresia, die du so viel für Frankreich gebetet hast, sieh, es liegt nun vor dir, und rufet dich um Beistand für dein bedrängtes Vaterland an. Heilige Könige Ludwig und Ferdinand, kommt in eurer Herrlichkeit

euren Kindern und Völkern zu Hülfe, und kämpfet für sie. Amen." Nun wird das Vaterunser und der englische Gruß gebetet; auch fastet man und empfängt einmal während der 40tägigen Andacht das h. Abendmahl.

Schweiz.

Die päpstliche Ratifikation der zwischen der Regierung des Standes St. Gallen und dem Fürstbischof von Chur, unter der Obhut der Nunziatur zu Luzern, geschlossenen Uebereinkunft, soll, wie versichert wird, eingetroffen und zugleich dem vormaligen Fürstabte von St. Gallen das Generalvikariat in St. Gallen zugedacht sein. Beides dürfte inzwischen leicht sich wieder auf Anträge reduziren, denen die Annahme und Genehmigung der einen Hälfte der dabei Betheiligten annoch mangelt. Das katholische große Rathskollegium in St Gallen wird auf den 1. May einberufen. Zuverlässig ist hingegen, daß die von der Nunziatur an die Regierung des Standes Uri zu Handen der drei Urkantone gelangte Antwort des römischen Hofes, hinsichtlich ihrer mit dem Fürstbischofe von Chur geschlossenen Uebereinkunft, den Erwartungen der drei Stände nicht entsprach, indem über die Verwaltung des Episcopalfonds so wenig als über das Wahlrecht der Domherren dem Willen der Stände entsprochen wird. Die Verwaltung der von den Konstanzischen Diöcesangeldern herstammenden Fonds sollte nämlich in den Händen der Regierungen bleiben, doch immerhin als besonderes Stammvermögen und über dessen Rechnungen dem Bischof Einsicht gebührte. Von Rom her wird hingegen beharrlich verlangt, die Gelder dürfen nur durch den Bischof und keineswegs durch weltliche Hände verwaltet werden, unter Hinweisung auf das ruhmwürdige Beispiel, welches in der St. Gallischen Uebereinkunft deßhalb gegeben sei. Die Wahlen der Domherren sollten nach Monaten abwechselnd von den Standesregierungen und vom Capitel geschehen, dabei aber dieses letztere gehalten sein, auf die Empfehlungen der Kantone Rücksicht zu nehmen und die Stellen lediglich mit Bürgern und Einwohnern des Kantons, den sie als Domherrn repräsentiren, zu besetzen. Hierüber haben S. Heiligkeit ihren Willen dahin geäussert, daß sie zwar aus besonderer Achtung für die Urkantone, ihre Monate oder die Wahlen, welche Rom zukommen würden, an die Regierungen abtreten wollen, hingegen aber die ersten Wahlen sich vorbehalten müssen; abermals nach dem Vorgange der Uebereinkunft von St. Gallen.

Aus Bern. Mit dem, den Davidischen Psalmen enthobenen, Denkspruche: „Wodurch erhält ein Jüngling seinen Wandel rein? Wenn er sich hält nach deinem Worte", — sind empfehlenswerthe Betrachtungen über das Abendmahl; zur Erbauung junger Tischgenossen des Herrn (bei Jenni, 1823. 58 S. 12) erschienen. Es wird darin das Liebesmahl der Christen, als Gedächtnißmahl des Erlösers, als öffentliches Bekenntniß des Glaubens, als Mahl der brüderlichen Liebe, als Mahl des Trostes dargestellt, und hernach findet sich die

Lehre vom würdigen und unwürdigen Genuß verständig und zweckmäßig erklärt. In den am Schlusse beigefügten Warnungen vor dem Aberglauben beim Abendmahle werden einige überaus arge und verderbliche, vielleicht nicht überall, wo es Noth thäte, sattsam beachtete Verkehrtheiten beleuchtet. „Dem Aberglauben (heißt es u. a.), welcher von des Mahles leiblichem Genuß allein schon gesegnete Wirkungen erwartet, gesellen sich ungleich größere Thorheiten hinzu. Der Aberglaube an eine höhere Kraft im Brode, die wohl gar für eine Art Zauberkraft gilt — dieser Aberglaube verführt manche, daß sie von dem gesegneten Brode auf jegliche Weise zu erhalten suchen, und zu welchem Gebrauche? Zur Schande ihres Unverstandes sei es gesagt: um leiblich kranke Menschen damit zu heilen, Kindern die Gichter zu vertreiben, auch wohl gar krankes Vieh damit zu kuriren, oder vermeinte Gespenster und unreine Geister aus Wohnungen und Ställen zu bannen! Und was sollen wir endlich von jenen Sinnlosen und Gottlosen sagen, die vollends das Abendmahl nur in der Absicht genießen, um ein Gelübde, das schon an sich unrecht und sündlich ist, damit zu bekräftigen? „Ich habe mir vorgenommen, an meinem Feinde blutige Rache zu nehmen; und habe das Nachtmahl darauf genommen!" In solche Verkehrtheit kann der Mensch gelangen, daß er Religion und Abendmahl zur Bekräftigung des Unrechts, zur Bestärkung in der Sünde mißbraucht."

Deutschland.

Aus dem Bisthume Speier. Wir vernehmen mit innigster Freude aus den übrigen Theilen des Königreichs Baiern, wie thätig die Oberhirten und die Mitglieder der wiederhergestellten Domkapitel sich beeifern, das Wahre der Religion, jene kindliche Gesinnung der Menschen im Aufstreben nach dem Urquell des Lichts, der Wahrheit und des sittlichen Lebens, allenthalben von Neuem zu verbreiten und durch Lehre und Beispiel in den Herzen der Gläubigen immer fester zu begründen. Auch in der Diöcese des Bisthums Speier wird nach und nach Vieles gethan, wenn auch die große Verschiedenheit der Theile, woraus dasselbe zusammengesetzt ist, die vollkommene Herstellung eines schönen Ganzen so bald nicht erwarten läßt. Das größte Hinderniß, welches der Verbreitung des Guten im Wege steht, liegt indessen in der, den übrigen Theilen des Reichs fremden, Verfassung des hiesigen Landes, welche durch die garantirten (ehemals französischen) Institutionen und das ebenfalls zum Staatsgesetze erhobene Konkordat Kontraste bildet und Widersprüche veranlaßt, deren Auflösung nicht abgesehen werden kann, wenn man nach dem Geiste und den Gesetzen der kathol. Kirche zu verfahren hat. Man glaube aber ja nicht, daß wir gesonnen seien, hier die Institutionen des Rheinkreises anzugreifen oder zu tadeln; vielmehr haben wir uns von der Nothwendigkeit der meisten derselben zur Wohlfahrt des Volkes vollkommen überzeugt, ohne jedoch zugleich zu mißkennen, daß manches Bestehende der Modification fähig, ja sogar

bedürftig sei. Zu der Einrichtung letzterer Art gehören allerdings die bürgerlichen Ehescheidungen und noch mehr die bürgerlichen Ehebündnisse. Unsere Gerichtshöfe heben nämlich nach den Civilgesetzen des Landes die ehelichen Verbindungen auf, und unsere Bürgermeister schließen diese wieder, ohne auf kirchliche Gesetze Rücksicht zu nehmen, ohne einen Unterschied zu machen, ob jene Katholiken, welche den Ehevertrag schließen wollen, ledigen Standes oder geschiedene, ohne zu beachten und darnach zu fragen, ob kirchliche Impedimente vorhanden seien, und die kath. Kirche solche Ehebündnisse als gültig anerkennen könne oder nicht. Welche Verwirrung daraus hervorgehen müsse, wird jeder begreifen, dem seine Religion werth ist und der mit unbefangenem Blicke diese Einrichtung betrachtet. Eben so schwierig ist es auch, zwischen anderen Staatseinrichtungen und dem Konkordate den geraden Weg, der allein zum wahren Besßten des Volks, wie seiner Beherrscher, führt, einzuschlagen. Früherhin hatte der Bischof das Recht, alle Succursal-Pfarreien des Rheinkreises nach eigener Einsicht, unter Würdigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse, zu vergeben. Die Kantons-Pfarreien allein waren dem Ministerium vorbehalten, und selbst nach der französischen Herrschaft und bis zur Promulgation des Konkordats pflegte die Landesregierung keine Pfarrei zu besetzen, ohne sich vorher mit dem Bischofe zu Mainz oder den General-Vikariaten über die Person des zu ernennenden Pfarrers besprochen zu haben: allein seit das Konkordat ins Leben getreten ist, vergibt die Landesregierung ohne Unterschied Succursal- und Kantons-Pfarreien, ohne daß, wie es verlauten will, der Bischof von Speier oder sein General-Vikariat auch nur das Mindeste davon erfährt, ja sogar, ohne daß von demselben auch nur ein Zeugniß über Fähigkeit und sittlichen Charakter des aufzustellenden Pfarrers verlangt, oder sonst sein Gutachten vernommen wird. Und welcher Unparteiische möchte ein solches Verfahren wohl billigen, wenn er erwägt, daß doch nur die geistliche Oberbehörde es sein kann, welche über die Würdigkeit eines Geistlichen und über die Befähigung desselben zum Seelsorgeramte eine entscheidende Stimme zu geben hat! So gehört ferner, nach der im Rheinkreise dermalen angenommenen Praxis, die Verwaltung des Kirchenvermögens einzig und allein dem Staate, da sie doch nach den kanonischen Satzungen sowohl, als nach der Natur der Sache, wie es ebenfalls durch das kaiserliche französische Decret vom Jahre 1809 festgesetzt worden ist, dem Bischofe zusteht, und in unserm Lande findet sogar noch der Mißstand Statt, daß protestantische Beamten, die durchaus von Dem nichts wissen und verstehen, was wahres Bedürfniß des katholischen Pfarrcultus ist, das sogenannte Kirchen-Budjet, welches die Kirchenfabriken alljährlich an denselben einsenden müssen, nach einem Maßstabe modifiziren, der zu häufigen Reklamationen und Beschwerden der Pfarrgeistlichkeit Anlaß geben muß und schon häufig gegeben hat. Das Konkordat hat endlich einem jeden Bisthume ein Seminarium feierlich zugesagt. Ueber die Herstellung eines solchen für die Diöcese Speier ist von

geistlicher, und wie wir zuverläßig erfahren haben, auch von weltlicher Seite, schon sehr viel geschrieben worden. Allein so dringend das Bedürfniß einer solchen Pflanzschule angehender Geistlichen für die kirchlichen Verhältnisse unsrer Diöcese auch ist, in welcher schon dermalen wegen Mangel an Geistlichen beinahe 40, sage vierzig, Pfarreien öde stehen: so haben doch alle jene Bemühungen bis jetzt noch keine Folgen gehabt, und nur mit Schrecken sieht man, da der größte Theil der noch lebenden Pfarrer aus alten und gebrechlichen Männern besteht, in Kurzem einer gänzlichen Verwaisung aller Pfarreien entgegen. Schließlich wünscht Schreiber dieses, daß die Verhältnisse unseres Bisthums von einem kundigen, und dabei rechtlichen Manne genau dargestellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht würden, damit ein Jeder, auf welchem Posten er auch immer steht, recht deutlich erkenne, wie Noth es thue, die Hände nicht in den Schoos zu legen, und für die Verbesserung der katholischen Kirche und ihrer Diener Sorge zu tragen, zu deren ersten und heiligsten Pflichten es gehört, überall Ehrfurcht für Gott, und seinen heiligen Willen, Anhänglichkeit an König und Vaterland, überall den Geist gegenseitiger Liebe und Achtung, und in diesem Allen den Segen des Himmels über die Völker der Erde zu verbreiten. — Für jetzt ist Hoffnung der einzige Anker, an dem wir uns noch halten, und der durch die nachfolgende Instruction an die neu erwählten Dekane wieder etwas mehr Befestigung erhalten hat, indem wir aus derselben entnehmen, daß unser Hochwürdigster Bischof, aller Hindernisse und Schwierigkeiten ungeachtet, seinem Ziele immer näher zu schreiten sucht. — Instruction für die Dekane. Da die Grundlage der neuen Eintheilung der Dekanate in der diesseitigen Diöcese diese ist, daß ein jedes Dekanat sich auf den ganzen Landcommissariats-Bezirk erstreckt, und sich in die Gränzen desselben beschränkt, das Dekanat Kaiserslautern ausgenommen, welches auch die katholischen Pfarreien des Landcommissariats Cusel in sich begreift, folglich der Dekan nur mit einem königlichen Landcommissarius und vice versa in Berührung kommt, so hätte der zeitliche Dekan 1) sich es sehr angelegen sein zu lassen, mit dem königlichen Landcommissarius in Eintracht und Vertrauen zu leben, in seinem mündlichen und schriftlichen Benehmen den Wohlstand zu beobachten, damit beide mit Zusammenstimmung sich bestreben, das Wohl der Unterthanen zu befördern. Ein solches Benehmen des Dekans wird der königliche Landcommissarius alsdann gerne erwiedern. 2) Muß der Dekan ununterbrochen ein wachsames Auge auf alle Pfarrer und Kapläne seines Dekanats in Hinsicht der Amtsverrichtungen und geistlichen Stands- und Amtsaufführung haben. 3) Er darf nicht geschehen lassen, daß irgend ein Pfarrer sich anmaße, in der in seiner Pfarrei hergebrachten Ordnung im Gottesdienste eigenmächtig, ohne ausdrückliche Ordinariats-Genehmigung, etwas abzuändern, auszulassen, zuzusetzen oder einzuführen. 4) Wenn bei ihm eine Beschwerde von einem oder mehreren Parochianen gegen ihren Pfarrer angebracht wird, muß er vor allem Einschreiten sich über die Wahrheit in größter Stille, mit

aller Behutsamkeit verläßigen. Es geschieht oft, daß, wenn der Pfarrer aus Pflicht, nach angewendetem obsecra opportune, wie Paulus sagt, nach der weitern Vorschrift desselben das **increpa importune** anwendet, die Betroffenen durch solche Beschwerden sich zu rächen suchen. 5) Ist er durch solche Beschwerden oder durch andere Wege von der Saumseligkeit des Pfarrers oder Kaplans in den Amtsverrichtungen oder gar von standeswidriger Aufführung derselben einigermaßen verläßigt: so ist er verbunden anfänglich dieselben, nach der Vorschrift **corrige fratrem inter te ipsum solum**, brüderlich zu ermahnen. 6) Nach fruchtlosem ersten Ermahnen, selbes zu wiederholen mit der zugesetzten Warnung, daß er im Nichtbefolgungsfalle, um nicht verantwortlich zu werden, die Sache einberichten werde. 7) Sollte auch dieses nicht fruchten, so ist der Dekan unter schwerer Verantwortung schuldig, die Sache, aber unmittelbar, ad **Reverendissimum** einzuberichten, indem es alsdann von denselben abhängt, ob sie nicht vorläufig selbst väterlich mit dehortation, um das Ansehen des Pfarrers zu erhalten, und die Aergernisse durch förmliche Untersuchung nicht zu vergrößern, einzuschreiten, oder nach ihrem über die Lage der Sachen geführten Urtheile die Untersuchung anordnen wollen. Im ersten Falle werden **Reverendissimus** den Dekan davon benachrichtigen. 8) Die öftern excursiones der Pfarrer und Kapläne darf **Decanus** nicht geschehen lassen. 9) Dem Dekan wird die Gewalt ertheilt, einem Pfarrer oder Kaplan die Erlaubniß zu geben, sich auf drei Tage von ihrer Pfarrei entfernen zu dürfen; jedoch nur alsdann, wenn der Pfarrer und Kaplan hierzu eine vernünftige Ursache angeben, auch den Dekan versichern, daß während ihrer Abwesenheit für die Besorgung der etwa sich ereignenden Pfarrverrichtungen die erforderliche Veranstaltung getroffen sei. Will aber ein Pfarrer oder Kaplan auf längere Zeit abwesend sein, so hätte der Dekan dieselben mit ihrem Gesuche an das Ordinariat zu verweisen. 10) Wenn dem Dekan ein **Generale** ad **publicandum** zugeschickt wird, so ist er verbunden, die Publikation sogleich zu veranstalten. Wo die Dekanatsbezirke groß sind, wird derselbe das **publicandum** eins und das andere Mal abschreiben, und auf jedes jene Pfarrer bezeichnen, welchen eines oder das andere zugeschickt wird, wo sodann sämmtliche Exemplare zugleich zugeschickt werden. Hierbei hat Dekanus die Bemerkung beizufügen, a) daß ein jeder Pfarrer von dem Circular Abschrift nehme, und selbe zu den Pfarrlitteralien lege; b) ein jeder Pfarrer auf das Circular den Empfang bescheinige, somit das Circular finito circulo dem Dekan zurückgeschickt wird, welches dieser zu seiner Beruhigung und Legitimation bei den Dekanatsakten verwahrt. Wenn aber mit dem Circular auch die Einschickung der Insinuations-Dokumente befohlen wird, so müssen dieselben alsdann eingeschickt werden. 11) Auf gleiche Weise hat sich **Decanus** zu benehmen, wenn ihm ein an einen Pfarrer oder Kaplan erlassenes **Conclusum ad insinuandum** zugeschickt wird. 12) Wenn dem Dekan von dem bischöflichen **Examine synodali approbandorum** mit Genehmigung **Reverendissimi** der Auftrag ertheilt wird,

einen Pfarrer oder Kaplan pro prolongatione approbationis zu examiniren; hat der Decanus dieses Examen schriftlich mit demselben so vorzunehmen, daß er dem examinando die ihm gutdünklichen Fragen successive dictirt, oder schreibt, welche der examinandus sogleich bei der ersten Frage schriftlich in Gegenwart des Dekans beantwortet, und so auf die nach der ersten schriftlichen Beantwortung gesetzte weitere Frage fortfährt. Decanus darf sich hierbei nicht die geringste Suggestion erlauben; dieses schriftliche Examen schickt Decanus hiernächst an das bischöfliche Examen synodale. 13) Der Dekan ist verbunden, alle ihm von Reverendissimo oder von Vicariatu gemacheen Aufträge ohne Verzug und genau zu vollziehen. 14) Der Dekan ist schuldig die Dekanatsliteralien wohl zu verwahren, und in einer angemessenen Ordnung zu erhalten. 15) Wenn sich ein Pfarrer zu ihm verfügt, um sich Raths bei ihm zu erholen, hat Dekan denselben freundschaftlich und brüderlich aufzunehmen, und ihm seine Meinung nach bester Ueberzeugung mitzutheilen. Wenn sich der Dekan hierin aber nicht ganz sicher glaubt, hätte er Vicariatui die Frage zur Entscheidung vorzulegen. Letzteres ist für den Dekan, um sich keinem Eigendünkel auszusetzen, das Sicherste. Seine Eitelkeit wird auch dabei nicht ins Spiel kommen, daß er glaubt, er müsse sich schämen, daß er anfrage. Das Ordinariat ist verpflichtet, dem Anfragenden einen Ordinariats-Bescheid zu geben. 16) Im Falle des Absterbens eines Pfarrers, wird der Dekan hiermit ermächtigt und verpflichtet, für die momentane Administration der erledigten Pfarrei die Veranstaltung zu treffen, und zu sorgen, daß die Pfarrlitteralien wohl verwahrt bleiben. Den Todesfall und seine Veranstaltung der momentanen Administration der Pfarrei hat er sonächst Reverendissimo anzuzeigen, wo ihm sodann das weitere wegen einstweiliger Administration der Pfarrei bis zu ihrer Wiederbesetzung zukommen wird. 17) Im Falle des Absterbens des Dekans tritt der parochus senior in die Nr. 16 bemerkte Ermächtigung und Verpflichtung ein, und hat alles dasjenige in Bezug auf die momentane Administration der erledigten Pfarrei zu veranstalten, was Nr. 16 deßfalls dem Dekan auferlegt wird. Unter dem Worte parochus senior wird jener Pfarrer verstanden, der am längsten als Pfarrer in dem Dekanats-District angestellt ist. 18) Dieser parochus senior muß auch Sorge tragen, daß die Dekanatsliteralien separirt, und einsweilen bis zur Ernennung eines weitern Dekans wohlverwahrt werden. 19) Diesem parocho seniori wird jedoch hiermit die facultas ertheilt, einen andern gutdünklichen, bewährten Pfarrer für sich zu substituiren, welcher sodann statt seiner dasjenige, was sub Nr. 17 und 18 bemerkt wird, zu vollziehen hat. 20) Parochus senior ist verpflichtet, von dem Absterben des Dekans sogleich die sämmtlichen Pfarrer des Dekanats zu benachrichtigen, und selben sogleich, ohne daß er dazu aufgefordert wird, aufzugeben, ihre vota zur Ernennung eines neuen Dekans innerhalb 14 Tagen unfehlbar und unmittelbar Reverendissimo zu überschicken. 21) Dieser parochus senior hat aber die Dekanatsgeschäfte bis zur

Ernennung des neuen Dekans zu besorgen. 22) Da in der noch zu erlassenden Einrichtung in Betreff der Approbation pro confessionali wird vorgeschrieben werden, daß der approbatus, er möge die erste Approbation oder die Prolongation der Approbation erhalten, verbunden sei, seine Approbationsschedul gleich nach erhaltener Approbation dem Dekan vorzuzeigen, so hätte Decanus jedesmal, wie ihm diese schedula praesentirt wird, dorso schedulae eigenhändig zu schreiben, daß ihm diese schedula den Tag N. Monat N. Jahr N exhibirt worden sei. Nebst diesem hätte Decanus von sämmtlichen Pfarrern und Kaplänen seines Dekanats und andern approbirten Geistlichen, die sich etwa in seinem Dekanat aufhalten, eine Liste zu führen, wo er jedesmal, wenn ihm der approbatus seine schedulam approbationis exhibirt, den Tag und das Jahr der gegebenen oder prolongirten Approbation, und der Zeitraum, auf wie lange selbe gegeben worden ist, notirt. Und wenn der approbirt gewesene nach Ablauf des termini approbationis ihm nicht die schedulam cum alteriori prolongatione approbationis exhibirt, hat er denselben in Hinsicht der einzuholenden Prolongation zu moniren, und wenn die Erhibiton der erhaltenen Prolongation doch ausbleibt, die Anzeige Vicariatui zu machen. 23) Der Dekan erhält die Approbation usque ad revocationem, und zugleich pro tempore Decanatus facultatem absolvendi a reservatis, cum facultate in casu speciali subdelegandi. 24) Dem Dekan kömmt auch noch zu, ohne besonderen Auftrag zu erhalten, die neuen Pfarrer ihren Pfarrgemeinden vorzustellen; doch kann derselbe hiezu einen andern gutdünklichen Pfarrer bevollmächtigen. Der Dekan oder der Bevollmächtigte habe sich aber mit dem vorzustellenden Pfarrer über den für Beide schicklichen Tag der Vorstellung voraus zu benehmen. Von der geschehenen Vorstellung muß der Bericht eingeschickt werden. 25) Der Dekan ist in Betreff aller in gegenwärtiger Instruction enthaltenen Verbindlichkeit verantwortlich. Es ist nicht in der Willkühr eines zum Dekan bestimmten Pfarrers, das Dekanat anzunehmen oder nicht. Doch ist ihm unbenommen causas excusandi anzugeben, wo derselbe doch der darüber gefällten Entscheidung sich unterwerfen muß.

Aus der Mark Brandenburg, 21. April 1823. Berichtigung. Im vorigen Jahrgange dieser Zeitung Nr. 36 S. 307 wird aus Berlin unterm 11. Juli gemeldet, daß, nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 10. Mai, die Vermessungskosten in Regulirungs- und Gemeinheit-Theilungsangelegenheiten, welche kirchliche und Pfarr-Grundstücke betreffen, von den Kirchen unter allen Umständen bezahlt werden müssen. — Da Ref. von dieser Bestimmung noch gar nichts gehört hatte, und einige Pfarrer hiesiger Superintendur, welche gerade in der Separation begriffen sind, dabei wesentlich interessirt waren: so wandte er sich deßhalb mit einer Anfrage an die Königl. Preuß. Regierung zu Potsdam, und erhielt von derselben unter dem 29. September v. J. folgenden Bescheid. — „Wir erwiedern Ihnen auf den Bericht vom 17. v. M., daß uns eine Bestimmung des Königl. Mini-

sterii des Innern, nach welcher die Vermessungskosten in Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungsangelegenheiten, die Kirchen- und Pfarrgrundstücke betreffen, unter allen Umständen von den Kirchen berichtiget werden sollen, nicht bekannt ist." — Es ist daher, zur Vermeidung fernerer Mißverständnisse zu wünschen, daß der Correspondent in Berlin sich über seine Angabe näher ausweise oder sie berichtige. *) — Durch die Mittheilung eines Rescriptes Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Schuckmann vom 2. Januar 1817 in dem Jahrbuch des protestantischen Kirchen- und Schulwesens von und für Schlesien von Gaß, sind manche Pfarrer verleitet worden zu glauben, daß die Exemtionen der im §. 283 Tit. 11. Th. II. des Königlich. Preussischen Allgemeinen Landrechts genannten Civilpersonen vom Parochialzwange, namentlich bei der Copulation, aufgehoben seien. Sie sind hierin noch mehr durch eine Anmerkung bestärkt worden, welche sich in Philipp's Wörterbuch des Königl. Preuß. Kirchenrechts (Zeitz. 1822) S. 15 mit den Worten befindet: „Nach einer allerhöchsten Bestimmug, welche den Geistlichen zu Anfange des Jahres 1817 bekannt gemacht worden ist, sind die Exemtionen der Civilpersonen von den Parochien aufgehoben worden." — Da nun dem Ref., der schon seit dem Jahre 1809 das Amt eines Superintendenten führt, und schon seit längerer Zeit ganz besondere Veranlassung gehabt hat, von gesetzlichen Bestimmungen der Art genaue Kenntniß zu nehmen, von dem allen nichts bekannt war; ihn aber seine amtlichen Verhältnisse nöthigten, darüber Auskunft zu geben: so wandte er sich an das Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg zu Berlin, und wurde von demselben unterm 28. März d. J. also beschieden. „Es ist zwar richtig, daß den Königl. Consistorien durch eine Ministerial-Verfügung vom 2ten Januar 1817 mehrere einzelne Gegenstände benannt sind, welche bei der beabsichtigten Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens besonders berücksichtigt werden sollen, und ist namentlich auch die Aufhebung der Exemtionen der Civilpersonen von den Parochien erwähnt; allein jene Verbesserung, wohin auch die Synodal-Einrichtung, die Abschaffung des Beichtgeldes u. s. w. gehört, ist noch immer nicht in die Wirklichkeit getreten, und ist Hinsichts der Aufhebung der Exemtionen in dem gedachten Ministerial-Rescript noch eine besondere, und bis jetzt noch nicht ergangen Verordnung vorbehalten. — Es muß daher auch, wie wir Ihnen auf Ihren Bericht vom 18. März c. eröffnen, vor der Hand und bis auf weiteres bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verbleiben." — Da gewiß vielen Pfarrern im Preußischen damit gedient ist, hiervon Kenntniß zu erhalten, so habe ich von der wahren Lage der Sache in diesem viel gelesenen Blatte öffentlich Nachricht geben wollen.

Von der Stadt-Direction in Stuttgart ist unter dem 21. April d. J. folgende Verfügung erlassen worden: „Nach der Polizey-Verordnung vom 2. Decbr. 1817, die Sonntags-Feier betreffend, sollen die Kauf- und Handels-, auch andere Gewerbsläden unter der Vor- und Nachmittags-Predigt geschlossen bleiben, kein Obst- und Viktualien-Verkauf Statt finden, und das Zechen und Spielen in den Wein- Bier- und Kaffee-Häusern nicht geduldet werden. — Da nun in den hiesigen Stadt-Kirchen der Sonntagsgottesdienst zu verschiedenen Stunden gehalten wird, so ist zur Herstellung einer gleichförmigen Feier des Sonntags die Anordnung getroffen worden: daß für die Zukunft die Kauf- Handels- und Gewerbs-Läden, so wie die Wein- Bier- und Kaffee-Häuser an den Sonntagen Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr geschlossen bleiben müssen, und daß während dieser Zeit auch der öffentliche Verkauf von Obst und Viktualien, so wie das Billard- und Kegelspielen, nicht Statt finden soll. — Welches der hiesigen Einwohnerschaft mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht wird, daß es in Betreff der Feier der hohen Festtage bei der frühern diesfallsigen Anordnung sein Verbleiben behalte."

Herrn Limmers Schrift über seine Schicksale in Rußland, über Feßler, die Herrenhuther u. s. w. ist unsern Lesern bekannt. Jetzt haben die Vorsteher oder das Directorium der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf bei Herrenhuth, die Sache aufgefaßt und in No. 24 der Hamburger Zeitung v. d. J. eine ziemlich lange Abwehr der Anklagen einrücken lassen, die Herr Limmer in seinem Buche sowohl gegen einzelne Herrenhuther als gegen den Verband derselben erhebt. Darauf ist nun von Seiten Limmers wieder Nachfolgendes bekannt gemacht worden: „Bemerkungen zu den Bemerkungen der Direction der Brüder-Unität in Berthelsdorf." „Die Herren Vorsteher der herrenhuthischen Brüder-Unität in Berthelsdorf, scheinen es etwas übel vermerkt zu haben, daß ich in meinem Werke: „Meine Verfolgung in Rußland" u. s. w. so frei war, einige Blößen ihrer frommen Congregation aufzudecken. Das thut mir leid, geht aber nun einmal nicht anders, denn ich, dem die allein „zum Heil ihrer Seelen-Seeligkeit durch den Glauben an Jesum Christum den Gekreuzigten" strebenden heiligen Herrenhuther-Brüder genugsam Proben ihrer christlichen Liebe gaben, mußte schon sagen, was nicht aus „vor 70 und 80 Jahren erschienenen verrufenen Schmähschriften" gegen die frommen Brüder „geschöpft" ist, sondern was ich von ihnen und ihrem Anhange in Rußland, den Feßlers, Kohlreifs, Hasthovers, Hölz, Cataneos, Ottos, Flittners, Lütfaß, Reinholms, Stuß, u. s. w. entweder selbst erduldete, oder Andere erdulden sah. Fatal war das Müssen von meiner Seite gegen den Herren in Berthelsdorf — denn nicht alle Spieler lassen sich gern in die Karte schaun — und fatal ist es gewiß auch den Sinnesverwandten Herren in Rußland; allein, glauben denn diese angeblich blos mit dem Seelenheil und dem Heil von Jenseits beschäftigten Leutchen daß andere Menschen nur da sind, um sich von ihnen in aller christlichen Liebe stillschweigend um Ehre, Ruhe und Brod bringen lassen? Daß die Berthelsdorfer Herren jetzt in ihren

*) Jene Nachricht war aus der Preuß. Staats-Zeitung 1822 Nr. 83 entlehnt. Dr. E. Z.

Gegenbemerkungen Feßler und alle andern obengenannten, verleugnen, darf nicht auffallen. Consequenz hat noch niemand den guten Herrenhuthern abgesprochen, so wenig, wie den Jesuiten; und, verleugnete doch Petrus einst den Herrn, warum sollte in der Noth des Augenblicks, nicht auch ein Feßler und Consorten verleugnet werden können!! — — Die Herren Obern sagen ferner, um zu beweisen, daß sie nicht schwelgen weder im Gebet noch im Müssiggange: „Komm und sieh!" und dieß Komm und sieh! klingt recht pathetisch und voll; aber, man komme doch und sehe. — Wer so hinkömmt dürfte freilich nicht viel zu sehen bekommen — denn Klugheit, die sich für Obere geziemt, kann leichtes Einblicken leicht verhindern — allein, wer das Glück hatte, von den frommen Brüdern und Brüder-Genossen so umringt zu leben, wie ich eine Zeitlang lebte, und jetzt, Gott sei Dank! nicht mehr lebe, dem fällt freilich mancher Schleier, welcher kunstreich die Blicke eines bloßen Besuchers der Herrenhuther Niederlassungen täuscht, und er sieht dann wohl mehr als manchen Leuten lieb sein mag, die die Gewohnheit haben — wie auch diesmal das Beispiel zeigt — die Augen zu verdrehen und mit einem Stoßseufzer auf den Heiland zu provociren, wenn sie nicht mehr weiter können und unwillkommene Wahrheit ihnen ein unwillkommenes Licht vorhält." — So weit Limmer. Bemerkungen hierzu noch zu machen, dürfte überflüssig sein. Wir glauben die Sache liegt klar genug vor Augen: darum hier nur die Nachricht: daß Herrn L's. Schrift in Rußland großes Aufsehen machte.

Berlin, 12. April. Die seit mehreren Jahren hier bestehende Berlinische Missions-Gesellschaft zur Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden hat interessante Nachrichten über ihre Wirksamkeit bekannt gemacht. Drei und dreißig ihrer Missionärs arbeiten als Boten Christi in Süd- und West-Afrika, in Ostindien, in Südamerika, auf verschiedenen Inseln und unter den Juden in Rußland und Deutschland. Unter andern hat auch der Heidenbekehrer Nyländer, den auch die Engländer als einen der thätigsten Missionärs anerkennen, in der Negerstadt „Kissi" über tausend Seelen zum Christenthum gesammelt, und eine neue Niederlassung, genannt „Wellington" von 489 entlassenen Negersoldaten errichtet, welchen das Evangelium gepredigt wird. „Was seit Jahrhunderten zum Entsetzen der Christenheit hier geschah, so schreibt er, und was keine menschliche Macht würde hindern können, das vermag das stets siegreiche Evangelium — es vermag dem Sclavenhandel ein Ende zu machen." Eine andere Colonie ist zu „Waaterloo" errichtet und zwei heißen „Theopolis" und „Wilberforce."

Aus Wien. Hinsichtlich Salzburgs ist mit dem röm. Stuhle alles in Ordnung. Der Erzbischof bekommt in liegenden Gütern jährlich 20,000 fl. Zwei Dignitäre jeder 2000 fl. 16 Dommherren, worunter 6 adelige, jeder 1500 fl. Gurk, Kiemse und Sekau sind dem Erzbischofe subordinirt. Der Bischofssitz Trient wäre schon besetzt, wenn der Generalvikar Sardagna die Ernennung dazu angenommen

hätte. Der Patriarch von Venedig geht im Frühlinge nach Rom, und hat zu dieser Reise vom Kaiser schon die Erlaubniß erhalten.

Nürnberg, 7. April. Der Magistrat dieser Stadt hat unterm 26ten März d. J. den hiesigen Freunden der Heiden-Bekehrungsanstalten folgende allerhöchste Entschließung des königl. baier. Staatsministeriums des Innern vom 3ten März d. J. auf ihr Gesuch vom 15ten Febr. d. J. die fernere Unterstützung der gedachten Anstalten betreffend, abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt: Staatsministerium des Innern. Die Vorstellung mehrerer Freunde der Heiden-Bekehrungsanstalten zu Nürnberg, wegen fernerer Unterstützung, folgt mit dem Auftrage, den unterzeichneten Bittstellern zu eröffnen, daß es keineswegs in der Intention Sr. k. M. liege, denselben die gewünschte Mitwirkung zur Bekehrung der Heiden innerhalb der gesetzlichen Gränzen zu verwehren, daß es aber, rücksichtlich der Bildung förmlicher und öffentlicher Hülfsvereine zum Zwecke auswärtiger sogenannten Missionsgesellschaften, bei der allerhöchsten Entschließung vom 28ten November v. J. um so mehr verbleiben müsse, als die Erfahrung bereits gezeigt hat, daß dadurch baierische Unterhanen ins Ausland gezogen, an ein unstetes Leben gewöhnt und der Lage ausgesetzt werden, endlich den betreffenden Gemeinden zur Last fallen zu müssen.

Zu Rotweil ist erschienen: Sammlung einiger kleinen Aufsätze kath. und protest. Schriftsteller über Bibelgesellschaften, Bibellesen und biblische Predigten, mit einer Vorrede und vielen Anmerkungen. Herausgegeben von einem kathol. Theologen (von dem Hrn. Oberkirchenrathe Ritter von Werkmeister zu Stuttgart)

Gebet bei der Feier der Vereinigung einer lutherischen und reformirten Gemeinde in eine evangelische Kirche. Von Fr. Bergmann.

III. Literarische Anzeigen.

Darmstadt, am 30. April 1823.

C. W. Leske.

Schuderoffs, Dr. Jonath., Jahrbücher für Religions- Kirchen- und Schulwesen, der Jahrgang von 2 Bänden, oder 6 Heften gr. 8. geh. Rthlr. 3. —

Ohne in der Druckeinrichtung, der Zahl der Hefte und dem Preise dieser schon seit ein und zwanzig Jahren bestehenden vielgelesenen, durch ihre Freimüthigkeit und Parteilosigkeit sich stets auszeichnenden Zeitschrift etwas zu ändern, hat mit dem Jahrgang 1822 eine neue Bändefolge begonnen, neu eintretenden Abonnenten ein Ganzes zu liefern und in ihre Willkühr zu stellen, ob sie die früher erschienenen 40 Bände, deren bedeutend verminderte Preisbestimmung weiter unten bemerkt ist, sich anschaffen wollen oder nicht. — Daß am Schlusse jedes Bandes ein vollständiges Verzeichniß der in dem verflossenen Halbjahre herausgekommenen theologischen Literatur beigefügt wird, dessen wichtigere Artikel durch kurze Anzeigen ausgezeichnet werden sollen, ist gewiß jedem, der mit der Literatur in fortwährender Bekanntschaft sich zu erhalten wünscht, sehr willkommen. Für die bisherigen Abonnenten gibt der zweite Titel die Bändezahl vom 41sten an. Regelmäßige Versendung von zwei zu zwei Monaten wird, wie bisher, nicht fehlen, so wie überhaupt Redacteur und Verleger nicht versäumen werden, unausgesetzt ihr ganzes Interesse dieser Zeitschrift zu widmen. Sie bitten darum jeden, den das protestantische Kirchen- und Schulwesen interessirt, um Correspondenznachrichten für die zweite Abtheilung jedes Heftes, und werden Aufsätze, die die Tendenz der Jahrbücher zu fördern geeignet sind, willkommen heißen und angemessen honoriren. — Die Angelegenheiten der protestantischen Kirche werden immer wichtiger und entwickeln sich immer folgenreicher. Sollte daher diese Zeitschrift nicht schon als Niederlage der, auf Kirchen und Schulen Bezug habenden, Verfügungen, Anstalten und Vorschläge die besondere Theilnahme der protestantischen Geistlichkeit verdienen, und wäre nicht zu wünschen, daß sie von allen, nur einigermaßen vermögenden, Kirchen für die Pfarrbibliotheken angeschafft würde? — Denen, die diese Zeitschrift ganz vollständig zu besitzen wünschen, den Ankauf möglichst zu erleichtern, bestimme ich die Preise der früheren Jahrgänge, wenn sie sich anheischig zur Fortsetzung machen,

1r. bis 14r. Jahrgang à Rthlr. 1 — Rthlr. 14 —
14r. — 20r. Jahrgang à Rthlr. 1. 12 gr. Rthlr. 9 —
21r. — — Jahrgang à Rthlr. 3 — Rthlr. 3 —

Jedem Hefte wird endlich ein literarischer Anzeiger beigefügt, die Verlagshandlungen theologischer Schriften daher ersucht, die Ankündigungen derselben an mich einzusenden. Für die mit Petitschrift gedruckte Zeile ist der Preis einen Groschen. Die Artikel, welche man beurtheilt wünscht und und unter die bedeutenden Erscheinungen in der Theologie rechnen kann, wolle man durch Buchhändlergelegenheit an die Reedaction gelangen lassen. Das erste Heft dieses Jahrganges ist bereits versandt.

Joh. Ambr. Barth.

In Tübingen bei H. Laupp ist erschienen und bei C. W. Leske in Darmstadt zu haben:

Kritisch-historischer Kommentar über das Evangelium des Matthäus, von Dr. Gratz Professor in Bonn. 2 Bände 1381 Seiten. gr. 8. fl. 11. —

Unter allen bisher erschienenen Kommentaren über einzelne Bücher des N. T. nimmt der hier angezeigte unstreitig eine der ersten Stellen ein. Der Verfasser ist schon längst dem gelehrten Publikum als tiefforschender Selbstdenker und als gründlicher Gelehrter bekannt. Seine frühern Schrrften, meistens historisch-kritischen Inhalts, beurkunden seine Tüchtigkeit für ein Werk, wie das vorliegende, und lassen mit Recht etwas vorzügliches erwarten. Der Verfasser behandelt jeden Abschnitt des Evangelisten mit ausgebreiteter Gelehrsamkeit und großem Scharfsinn. Zuerst vergleicht er bei jedem einzelnen Abschnitte den Matthäus mit den übrigen Evangelisten, im Fall sich das nehmliche bei ihnen findet; sodann werden, wo es nöthig ist, literarische Notizen, die verschiedenen Erklärungsarten u. s. w. betreffend, gegeben; bei historischen Abschnitten wird die Begebenheit pragmatisch dargestellt, oder bei ausführlichern Lehrabschnitten eine Uebersicht des Inhalts geliefert; in allgemeinern Bemerkungen werden die eigenen Ansichten des Verfassers dargelegt, und an diese schließen sich die speciellen Bemerkungen an, welche eigentlich den fortlaufenden philologisch-kritischen und historischen Kommentar bilden. Bei allem diesem geht der Verfasser mit seltener Umsicht, Gründlichkeit und Genauigkeit zu Werke. Er trägt in der Erklärung des Evangelisten nicht seine eigenen Ansichten oder vorgefaßten Meinungen hinein, sondern erklärt denselben aus ihm selbst und aus den übrigen Evangelisten, nach den allein gültigen und richtigen Grundsätzen ächter Hermenevtik. Man durchgehe z. B. nur das, was gleich anfangs über die beiden ersten Kapitel und die darin enthaltenen Begebenheiten, was sodann über Johannes den Täufer und sein Zeitalter, über die Versuchungsgeschichte, über die Bergpredigt u. s. f. geleistet ist. Einzelne wichtige Materien werden in eigenen Exursen ausführlicher behandelt. Kurz, dieser Kommentar ist eine schätzbare Fundgrube eigener scharfsinniger Forschungen des Verfassers, und zugleich ein jedem gelehrten Bibelleser unentbehrliches Repertorium des Wichtigsten und Wissenwürdigsten, was ältere und neuere Commentatoren über das Evangelium Matthäi geleistet haben.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.